



## **Förderrichtlinie**

### **der Naturschutzstiftung des Landkreises Osnabrück**

#### **1. Zweck und Grundlage der Förderung**

Der Satzung der Naturschutzstiftung des Landkreises Osnabrück entsprechend ist der Zweck der Stiftung die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung der heimischen Kulturlandschaft.

Dieser Stiftungszweck wird, gemäß § 2 der Stiftungssatzung, durch Förderung von

- Projekten im Bereich der Verbesserung des Umweltbewusstseins und der Umweltvorsorge,
- Beispielhafter umweltfreundlicher Bewirtschaftungspraktiken auf landwirtschaftlichen Nutzflächen,
- Pachtung und Ankauf ökologisch wertvoller Flächen,
- der Pflege von ökologisch wertvollen Flächen,
- Informations- und Weiterbildungsstätten,
- Klimaschutzprojekten,
- Naturschutzprogrammen des Landkreises Osnabrück,
- Vergabe von Umweltpreisen

erreicht.

Die Stiftung darf nur Projekte im Landkreis Osnabrück und auf landkreiseigenen Flächen fördern.

#### **2. Antragsverfahren**

Anträge an die Naturschutzstiftung des Landkreises Osnabrück können grundsätzlich formlos gestellt werden. Eine digitale Antragstellung ist hierbei zu bevorzugen. Dem Antrag ist eine genaue Beschreibung der geplanten Maßnahme und ein Finanzierungsplan beizufügen.

Förderanträge müssen grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Die Geschäftsführung kann einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen. Hiermit ist kein Förderanspruch verbunden. Lediglich die Möglichkeit der Förderung geht nach der Erlaubnis nicht verloren.

Über Förderanträge wird in der nächsten Beiratssitzung fachlich beraten. In der folgenden Sitzung des Kuratoriums der Stiftung wird über die Gewährung der Förderung abgestimmt. Daraufhin wird eine Bewilligung des Förderantrages mit Angabe einer Frist zur Umsetzung versandt. Die Geschäftsführung kann eine Verlängerung der Frist auf schriftliche Anforderung genehmigen.

Die Gremien tagen mindestens 2 x jährlich. Anträge zur Entscheidung im erste Halbjahr sind bis zum 15. Januar, zum 2. Halbjahr bis zum 15. August eines jeden Jahres einzureichen.

Zur Auszahlung der Förderung ist ein geeigneter Verwendungsnachweis vorzulegen (Muster wird mit der Bewilligung versandt). Er besteht aus einem Sachbericht und einem rechnerischen Nachweis. Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass die Förderung zweckentsprechend verwendet wurde.

### **3. Förderung**

Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Der Antragsteller, die Antragstellerin erhält die Förderung als nicht rückzahlbaren Zuschuss.

Reduzieren sich die Projektkosten, kann eine anteilige Kürzung der bewilligten Mittel erfolgen. Grundsätzlich wird nicht mehr gefördert, wie verausgabt wurde.

### **4. Förderfähigkeit**

Grundsätzlich können alle Projekte zur Erreichung des Stiftungszweckes gefördert. Schwerpunkt der Naturschutzstiftung liegt auf der Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Durch die Förderung der Materialkosten soll die Arbeit von Vereinen oder Privatpersonen zu Gunsten der Vielfalt unserer Natur unterstützt werden.

Insbesondere förderfähig sind

- Materialkosten,
- Pflanzen und Saatgut,
- Förderung von Unterrichtsmedien, Begrenzung der Höchstförderung hierbei auf 1.250 €
- Auftragsvergabe an Dritte durch die Antragstellerin, den Antragsteller für die Erstellung einer Leistung, die nicht selber erbracht werden kann. Beispiele: Softwareentwicklung für ein zur Förderung beantragtes Projekt; Monitoring zur Förderung beantragter Projekte
- Biotoppflegegeräte

### **5. Ablehnungsgründe**

Folgende Punkte werden von der Naturschutzstiftung nicht gefördert:

- Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, insbesondere gilt dies für Artenschutzprojekte in Natura- 2000-Gebieten,
- Maßnahmen auf Kompensationsflächen,
- Maßnahmen zur Umsetzung von Auflagen,
- fortlaufenden Förderungen,
- Personalkosten auch nicht für die Biotoppflege,
- Eigene Personalkosten und damit verbundener Auslagen (Kosten und Finanzierungspläne der Förderanträge sind hierauf abzustimmen),
- in der Regel Projekte, deren Inhalte überwiegend durch externe Fremdleistungen erbracht werden,
- wissenschaftliche Arbeiten inkl. des in diesem Zusammenhang benötigten Materials, die für das Erreichen einer beruflichen Qualifikation durchgeführt werden,
- Anschaffung von Computern,
- Maßnahmen, die bereits vom Landkreis Osnabrück gefördert werden,
- Projekte, die auch aus Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes Niedersachsen gefördert werden können, sind vorrangig dort zu beantragen. Hierbei darf der Aufwand im Vergleich zur beantragten Förderhöhe nicht unverhältnismäßig sein,
- Verpflegungskosten im Rahmen von Tagungen.

Anträge, die die oben genannten Punkte enthalten, können von der Geschäftsführung zur Entlastung der Gremien direkt abgelehnt werden.

## **6. Öffentlichkeitsarbeit**

Bei geförderten Projekten soll ein Hinweis auf die Förderung durch die Naturschutzstiftung des Landkreises Osnabrück erfolgen. Das Logo der Stiftung wird hierfür zur Verfügung gestellt. Der Förderempfänger ist verpflichtet bei seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Naturschutzstiftung hinzuweisen, bzw. Vertreter zu Eröffnungen/Übergaben oder Ähnlichem einzuladen.

## **7. Ausnahmeregelung**

Geldmittel, die der Naturschutzstiftung des Landkreises Osnabrück zweckbestimmt zur Verfügung gestellt werden, sind von der Förderrichtlinie ausgenommen.

Dem Kuratorium bleibt es freigestellt in besonderen Fällen Ausnahmen zuzulassen.

Eigene Projekte oder Förderprogramme der Stiftung fallen nicht unter die Förderrichtlinie.

## **8. Schluss**

Förderungen können nur gewährt werden, wenn entsprechende finanzielle Mittel im Haushaltsplan der Stiftung vorhanden sind. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Osnabrück, den 06.07.2022

gez. Kuratoriumsvorsitzende Mörixmann